

Projekt EU Mobility Card – Disability Card
Vorausgehende Erhebung – Ergebnisse

Wie bekannt, richtet sich das Ziel des Projekts entsprechend der Anweisungen der EU darauf, seitens der Personen mit Behinderungen auf gleichartige Weise auf dem gesamten Staatsgebiet und in Abstimmung mit anderen gleichartigen europäischen Initiativen den Zugang und die Nutzung der Einrichtungen des Verkehrs- und Personenbeförderungswesens sowie des Kultur-, Sport- und Freizeitangebots zu erleichtern.

FISH, zeichnender Verband des Projekts, und der Projektpartner FAND haben im Verlauf der letzten Jahrzehnte – wenn auch nicht auf systematische Art – eine große Zahl an Informationen zusammengetragen und Erfahrungen zu den Vergünstigungen und den Modalitäten des den Behinderten vorbehaltenen Leistungszugangs gesammelt.

Diese Informationen betreffen nicht nur Umfelder, die als eng zum Projekt gehörig gelten, sondern auch die Kriterien und Modalitäten der Nutzung weiterer Vergünstigungen, insbesondere steuerlicher Art..

Die Schaffung eines Systems der strukturieren als auch informalen Überwachung konzentriert sich dabei auf drei Fragen logischer Wesensart:

- Worin besteht der Benefit?
- Wer hat Anrecht auf seine Nutzung?
- Was muss ich tun, um den Benefit zu erhalten?

Unter dem allgemeinen Begriff Benefit verstehen wir Tarifvergünstigungen und Preisnachlässe aber auch Maßnahmen der Unterstützung bei der Nutzung bestimmter Möglichkeiten.

Auf diesen Informationen aufbauend, haben sowohl FAND als auch FISH gemeinsam mit zahlreichen Informationsschaltern im Laufe der Jahre ihre Aktivitäten der Verbreitung, der Information und der Unterstützung der Bürger aufgebaut und überarbeitet und oftmals in der tagtäglichen Erfahrung Unterschiedlichkeiten, bürokratische Komplikationen und eine nur mäßige Verbreitung der Kenntnisse der zur Nutzung verfügbaren Rechte und Möglichkeit angetroffen.

Dieser konsolidierte Bestand der Erfahrungen ist wie gesagt umfangreich jedoch nicht ausreichend gegliedert, um dem Projekt eine methodologische Solidität zu verleihen.

Die Anstrengungen in der propädeutischen Phase der Erhebung waren zweifach:

- Ermittlung und Auswertung bestimmter bedeutsamer Daten (qualitatives Ziel);
- Definition von Indikatoren der Bezugnahme, auch zur späteren Entwicklung von Initiativen der Durchführung (zweckdienliches Ziel).

Das Arbeitsteam hat somit besondere sog. “Item- Blocks” definiert, welche die Absicht verfolgen, die Abläufe und Bedingungen des Zugangs zu bestimmten Benefits zu verstehen und zu beschreiben, Vorgänge aus einem hypothetischen Standardablauf auszusondern und die genaue Art des Benefits zu beschreiben.

Mit Absicht wurde bevorzugt, die maximale Synthese jedes einzelnen Items zu erarbeiten, um eine Überbewertung von Mikro-Unterschiedlichkeiten der Anwendung zu vermeiden, die in einer zu diesem Zeitpunkt allgemeinen Sichtweise wenig interessant sind. Zum Beispiel: Wenn für den

Zugang zu einem Benefit Einkommensgrenzen vorgesehen sind, blieben die Angaben zu Grenzwerten und Beträgen bei der Erhebung unberücksichtigt, da die Existenz der Einkommensgrenze als ausreichende Information angesehen wurde.

Den Autoren der Erhebung entgeht nicht die Notwendigkeit, die Auswirkung der einzelnen Fälle auszuwägen. In der Tat ist offensichtlich, dass sich zum Beispiel ein einzelnes Blatt der Erhebung zur Region Emilia Romagna in Sachen des Personenbeförderungswesens auf eine Anzahl der Gebiete und der Bürger auswirkt, die deutlich über der jener liegt, die jährlich die Pinakothek von Brera, Objekt eines anderen Datenblattes, besuchen.

Aber auch diese Auswägung ist – in dieser Phase – marginal, da in der Tat Modelle und Abläufe miteinander verglichen werden sollen, denen, wenigstens unter dem Profil der Logik, der gleiche qualitative Stellenwert zukommt.

Wir betrachten die Blöcke und die ermittelten Items nicht der methodologischen Transparenz wegen sondern nach der Absicht, die Umfelder zu ermitteln, die bei der nachfolgenden Erarbeitung des Projekts zentral sein könnten.

Allgemeine anagrafische Daten

Erfasst wurden die Daten zum Namen der Anstalt und zu ihrem Sitz mit Angabe der Region und der Gemeinde. Letztere Daten dürfen nicht mit dem Gebiet der Umsetzung der Maßnahme verwechselt werden.

Eine erste Unterscheidung zur Art der Anstalt ist die klassische Gruppierung: öffentlich, öffentliche / private Beteiligung, privat.

Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören zum Beispiel die Regionen und Gemeinden, zu den Einrichtungen mit Beteiligung, zum Beispiel, die Bahngesellschaft Trenitalia.

Die privaten Einrichtungen dagegen bilden einen unterschiedlicheren Kreis mit privaten Gesellschaften des Personenbeförderungswesens (weniger als die Beteiligungsunternehmen), Reisebüros, Sportveranstaltern, Museen, Parks, Konzertsälen und vielen mehr.

Örtliches Umfeld

Eine spezifische Item-Gruppe richtet sich auf das örtliche Umfeld: national, regional, überregional, lokal, Einrichtung(en) und Veranstaltungen an einem einzigen Ort.

Die letzte Gruppe behandelt Museen, Sportstadien, Theater, Konzertsäle und Säle für Aufführungen verschiedener Wesensart.

Die Gruppe ermöglicht den Vergleich verschiedener Voraussetzungsdefinitionen und Abläufe pro Umfeld auf kombinierte Art mit folgendem Item-Block.

Benefit-Umfeld

In diesem Fall unterscheidet die Erhebung nach dem Umfeld, in dem das Benefit angeboten wird, wobei Zielsetzungen des Projekts berücksichtigt werden, die sich insbesondere auf Verkehr und Personenbeförderung, Kultur und den Sport richten.

Verkehr und Personenbeförderung bilden den ersten Item-Block: städtische und außerstädtische Personenbeförderungssysteme, Bahn, Fluglinien, Passagierschiffe.

Es wurde entschieden, sowohl die Unterscheidung "städtisch" als auch "städtisch und außerstädtisch" beizubehalten, auch wenn die beinahe absolute aber nicht totale Vorrangstellung der zweiten Typologie offensichtlich ist.

Der zweite Block konzentriert sich auf die Kultur, unterteilt nach zwei Items: Museen und weitere Kulturstätten und Kulturveranstaltungen. Zu den "Kulturstätten" gehören archäologische Stätten und Ausgrabungsgebiete, mit Museen vergleichbare Einrichtungen, u.a..

Die Gruppe der Sportveranstaltungen unterscheidet die Art des Veranstaltungsortes und die jeweilige Veranstaltung (Fußball, Weltmeisterschaftsspiele, Wettkämpfe...).

Der letzte Block ist der Freizeit gewidmet: Musik- und Showveranstaltungen, Vergnügungs- und

Themenparks, Parks und Parcours in der Natur, Touren, Reisen, Ausflüge.

Vergünstigungen und zusätzliche Benefits

Über die beiden Blöcke der Erhebung wurde versucht, auf der einen Seite Tarifvergünstigungen zu beschreiben, um zu verstehen, in wie weit diese vorgesehen sind, zu verstehen, ob es sich um Preisnachlässe oder Preiserlässe handelt und ob sie direkt die behinderte Person oder ihre Begleitperson oder beide betreffen. Diese Entscheidung spiegelt Unterschiedlichkeiten der Definition und Grundhaltung wider, auch wenn es sich um eine Beurteilung handelt, die nach der Erhebung angesetzt werden muss.

Auf der anderen Seite konzentrierte sich die Erhebung auf die Umsetzung zusätzlicher Benefits, d.h. auf Maßnahmen der Unterstützung (bzw. Vereinfachung) bei der Nutzung einer Leistung, einer Veranstaltung oder einer anderen Opportunität. Elemente, die auch aufgrund ihrer Funktion des angemessenen Ausgleichs nicht vernachlässigt werden dürfen, was möglicherweise weitere Überlegungen zum System mit sich zieht.

Die Untersuchung richtet sich darauf herauszufinden, ob folgende Möglichkeiten vorgesehen sind: Platzreservierung, Unterstützungsdienst, Dolmetschen in der Gebärdensprache, Hilfsmittel und Produkte zur Unterstützung im Verkehr und bei Reisen, Hilfsmittel oder Produkte zur Orientierungshilfe (für Blinde und Sehbehinderte), Hilfsmittel oder Produkte zum besseren Verständnis (z.B. Audio- / Videoanleitungen, Apps) oder weitere Möglichkeiten.

Für diesen bedeutsamen Fall wurde immer die Antwort "nicht vorhanden" vorgesehen.

Einschränkungen

Diese Item-Gruppe beschreibt und untersucht die wichtigsten Einschränkungen der Funktionen und körperlichen Voraussetzungen, welche bei der Vergabe der Benefits in Betracht gezogen werden. Es wurde eine Terminologie gewählt, die nicht perfekt der ICF-Klassifikation entspricht, da Missverständnisse vermieden werden sollen und eine Gleichartigkeit mit weiteren noch angewandten "Klassifikationssystemen" gewährleistet sein soll.

Dies beinhaltet folgende Unterscheidungen: motorische Behinderung mit Unmöglichkeit oder Einschränkung beim Gehen, motorische Behinderung, abgesehen von Einschränkungen beim Gehen, Sichtbehinderung; geistige oder auf die gesellschaftlichen Beziehungen bezogene Behinderung, Gehörlosigkeit. Selbstredend sind in diesem Block mehrere Antworten möglich.

Schließlich wurden weitere Items hinzugefügt, auch wenn sie nicht in enger Verbindung stehen mit der Einschränkung der Funktionen und körperlichen Voraussetzungen, da bekannt ist, dass sie in bestimmten Fällen als zusätzliche Bedingung der Einschränkung eingesetzt werden, wie Einkommensgrenzen, Altersgrenzen und Wohnortgrenzen.

Erforderliche Unterlagen

Der letzte Item-Block zog besondere Überlegungen mit sich, die eine möglichst genaue Gruppierung der spezifischen Gegebenheiten betrafen. Wie wir aus der Erfahrung wissen, ist in bestimmten Fällen (z. B. für bestimmte Tarifvergünstigungen bei den Systemen der Personenbeförderung) eine Gliederung der Voraussetzungen und des Status erforderlich. Gleichzeitig sind die italienischen Gesetzesbestimmungen in Sachen des "Status" der behindernden Bedingungen lückenhaft und unterschiedlich je nach Entstehung der Pathologie, nach Beurteilung seitens der Kommissionen zur Feststellung von Zuständen der Behinderung und nach der Art der Beeinträchtigung. Diese Situation wird sich, ohne abschließende Anmerkungen vorwegzunehmen, hinsichtlich des Anrechts auf die Disability Card sowie auf die Möglichkeiten der Praxis und der Umsetzung auswirken.

Somit wurde eine enge aber gut überlegte Auswahl der Unterlagen vorgesehen, die in aller Wahrscheinlichkeit nach von den Stellen, welche die Benefits ausgeben sollen, verlangt werden: Invaliditätsbescheinigung, Bescheinigung der Behinderung oder der Unfähigkeit, u.a. mit spezifischen (prozentualen) Grenzwerten, Parkausweis für Behinderte, Selbstbescheinigung (z. B. in Flughäfen), Bescheinigungen, die von den ausgebenden Stellen nach Ermessen ausgestellt

werden, sonstige Unterlagen. Auch in diesem Falle sind mehrere Antworten möglich. Zudem wurde eine Position "keine Unterlage" vorgesehen.

Die Ermittler haben die Angaben direkt bei dem betroffenen Stellen gesammelt; in bestimmten Fällen wurden im Internet präsente Unterlagen und Bescheide herangezogen, die bereits vorausgefüllt waren.

Um maximale Gleichartigkeit der Antworten zu gewährleisten, arbeiteten alle Ermittler nach den gleichen Zielsetzungen der Erhebung und der einzelnen Fragen.

Erste Ergebnisse der Erhebung

Repräsentativer Querschnitt

Die Erhebung wurde in der Zeit vom 17. Mai bis zum 25. Juni 2016 durchgeführt.

Auch wenn sich schon aus den ersten Befragungen ein ausreichend konsolidiertes und gleichartiges Modell des Ablaufs ergibt, wurde die Erhebung aus Gründen der Umsicht weitergeführt, wobei das lokale Verkehrs- und Personenbeförderungswesen weiter untersucht werden soll. Die in den Bescheiden der regionalen Behörden festgelegten Kriterien und Regeln werden sich auf alle Unternehmen der öffentlichen städtischen und außerstädtischen Personenbeförderung auswirken, auf die in der Erhebung Bezug genommen wurde. Somit ist es für den Zweck der Erhebung überflüssig, eine Erhebung bei allen einzelnen Unternehmen des städtischen und außerstädtischen Personenbeförderungswesens auszuführen, welche sich an den Bescheid der Region halten müssen.

Es wurden insgesamt 218 Stellen in die Erhebung einbezogen, darunter öffentliche und private Einrichtungen des gesamten Staatsgebietes. Der Großteil dieser Einrichtungen befindet sich im Nordwesten Italien (31,7%), gefolgt von Mittelitalien (27,5%). Die am meisten von der Erhebung betroffenen Regionen sind Latium (34 Einrichtungen) und die Lombardei (33).

In 61,9% der Fälle handelt es sich um private Einrichtungen, wie Museen, Verwaltungen von historischen Bauwerken, Kinos, Theater, Sportveranstalter, Sportstadien und Vergnügungsparks. 34,9% dagegen sind öffentliche Anstalten, dazu gehörend Museen, Verwaltungen von historischen Bauwerken und Ausgrabungsstätten. Die verbleibenden 3,2% betreffen Einrichtungen mit öffentlicher und privater Beteiligung, wie z.B. Trenitalia oder das Aquarium Genua.

In der Mehrzahl richtete sich das Verwaltungsumfeld der in die Erhebung einbezogenen Stellen auf die Kultur (48,2%) und die Freizeit (40,4%). Wir sprechen somit von Benefits für Personen mit Behinderung, die in speziellem Zusammenhang stehen mit dem Besuch von Museen und anderen Kulturstätten (46,8%) sowie von Musik- und Showveranstaltungen (36,7%). Es folgt der Sport mit 9,6% der Einrichtungen, die Sportstätten oder Sportveranstaltungen verwalten.

Diese Aufteilung darf jedoch nicht zu falschen Schlüssen führen. Wenn unter dem Aspekt der Anzahl der untersuchten Stellen das Umfeld der Mobilität in der vorliegenden Erhebung als unwesentlich erscheinen mag, so ist in Bezug auf die potentiell betroffenen Nutzer eine deutliche Steigerung zu vermerken. Überkreuzt man die Verwaltungsumfelder der betroffenen Anstalten mit dem territorialen Umfeld der Gültigkeit der Benefits, so können wir feststellen, dass alle Einrichtungen der Bereiche Kultur, Sport und Freizeit in einem Radius agieren, der extrem eng geknüpft ist an den Ort der Ausführung bzw. an die Veranstaltung bzw. an die Dienstleistung. Die von den betroffenen Stellen des Bereichs Mobilität ausgegebenen Benefits dagegen beziehen sich auf das gesamte Staatsgebiet (z.B. Trenitalia) oder die Region (mit Auswirkung auf Dutzende der beteiligten Unternehmen) und betreffen eine Anzahl der Personen mit Behinderung, die sicherlich bedeutsamer ist.

Die Benefits

Wie bereits gesagt zur Art der ausgegebenen Benefits, bestanden dieses aus Tarifvergünstigungen und nichtmonetären Zusatzleistungen, d.h. aus Hilfsmitteln zum Eintritt und Besuch eines

Bauwerks, eines Ortes, einer Show- oder Sportveranstaltung oder einer an die Gemeinschaft gerichteten Leistung.

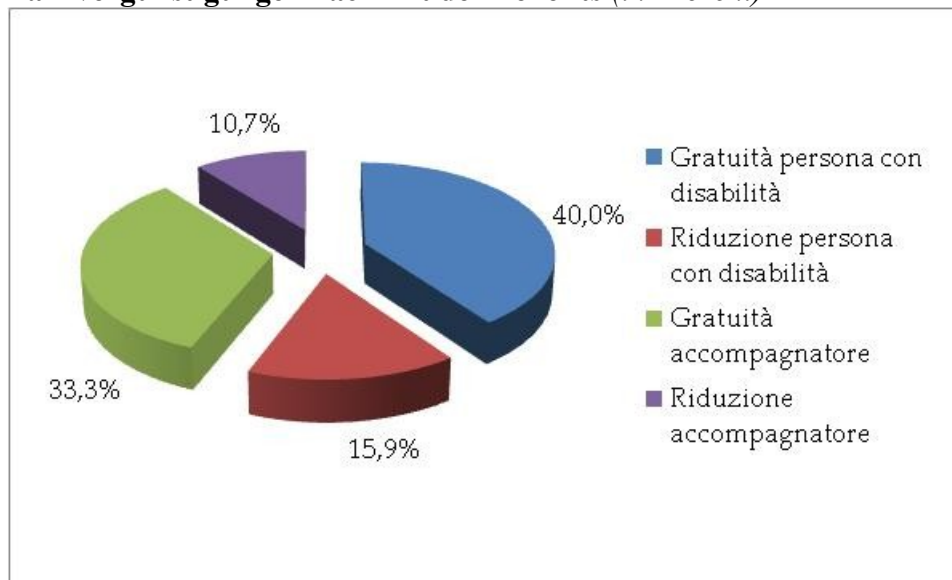
Alle einbezogenen Stellen sehen Arten der Vergünstigung auf den Eintrittskartenpreis oder die Kosten der angebotenen Leistung vor. Mehr als 70% der vorgesehenen Benefits bestanden aus einer Kostenbefreiung für Personen mit Behinderung (seitens 161 der Einrichtungen) und /oder für deren Begleitpersonen (seitens 134 Einrichtungen). In geringerem Umfang (jeweils 15,9% und 10,7%) bestanden die Benefits in Preisnachlässen für die behinderte Person (seitens 64 der Einrichtungen) und /oder für die Begleitperson (seitens 43 der Einrichtungen).

In der Regel beziehen sich die finanziellen Benefits sowohl auf die behinderte Person als auch auf die Begleitperson, auch wenn 5 Einrichtungen weder Kostenlosigkeit noch Preisnachlässe für die Person mit Behinderung, jedoch für ihren Begleiter vorsehen, wobei immerhin 45 Stellen auch für die Begleitpersonen keine Vergünstigung kennen.

Schließlich gibt es 16 Einrichtungen, bei denen Kostenlosigkeit sowie Preisnachlässe angesetzt werden, die je nach Fall für die behinderte Person (z.B. je nach Invaliditätsstufe) oder für ihren Begleiter gelten.

Vor der Entscheidung, einen Preisnachlass lediglich für die Begleitpersonen anzuerkennen (z.B. Trenitalia) stand wahrscheinlich die Ansicht, dass diese einen zusätzlichen Kostenfaktor darstellen, der unerlässlich ist mit der Notwendigkeit seitens der behinderten Person; eine Ausgabe, die vom Verwalter getragen wird.

Tarifvergünstigungen nach Art der Benefits (in Prozent)



In der Grafik von oben nach unten

- Kostenlosigkeit für Personen mit Behinderung
- Preisnachlass für Personen mit Behinderung
- Kostenlosigkeit für Begleitpersonen
- Preisnachlass für Begleitpersonen

Die Zusatzleistungen

In Bezug auf die Zusatzleistungen, d.h. auf Hilfsmittel, die Personen mit Behinderung die gleichen Möglichkeiten des Zugangs und der Nutzung zukommen lassen, setzen 37 Einrichtungen keine dieser Benefits an, wogegen 181 eine oder mehrere Zusatzleistungen vorsehen

Unter den Zusatzleistungen steht an erster Stelle der reservierte Platz (31,4%) für den Behinderten u/o dessen Begleiter, gefolgt von Hilfsmitteln und Produkten zur Förderung der Mobilität (29,4%), wie z.B. fixe oder bewegte Fußbretter, Elektrorollstühle oder manuelle Rollstühle, Treppenlifts und Aufzüge, welche den Raum oder die Veranstaltung nutzbar machen.

Sehr niedrige Prozentwerte (3,2%) treffen wir bei der Präsenz von Dolmetschern für gehörlose Personen an, die in die Gebärdensprache (LIS) übersetzen.

Es soll erwähnt werden, dass wir bei den Hilfsmitteln zur Verständigung und Kommunikation Video-Leitfaden in der Gebärdensprache finden, wogegen nur zwei der untersuchten Einrichtungen Untertitel einsetzen, und zwar ein Kino (Filmuntertitel) und ein Museum zur Nutzung des Video-Leitfadens.

Für blinde Personen oder Personen mit Sehbehinderung werden in einigen Fällen (7,1%) Hilfsmittel zur Orientierung ausgegeben bzw. verwendet, wie Blindengrafiken und Blindenkarten und Braille-Texttafeln, und in einigen Fällen werden Führungen für Personen mit Sehbehinderung angeboten, während Museen und andere Kulturstätten taktile Parcours vorsehen.

Nur selten sind Zusatzleistungen anzutreffen, die sich auf die Überwindung von Hindernissen und Barrieren richten, die Personen mit geistiger und intellektueller Behinderung und Personen mit Beziehungsstörungen antreffen. In einem Fall handelt es sich um eine Leitfaden in "vereinfachter Sprache", in einem zweiten um spezifische Parcours durch Museen und Labors, in einem dritten um eine Klassifikation der Attraktionen entsprechend der von ihnen ausgelösten Emotionen.

Die Erhebung zeigt unter dem Aspekt der Verbesserung der Nutzbarkeit der Leistungen gute Praktiken auf, die sicherlich präsent wenn auch rar sind.

Zusatzleistungen nach Art der Benefits (absolute Werte und in Prozent)

Zusatzleistung	Anzahl	%
Platzreservierung	97	31,4
Assistenz	19	6,1
Dolmetscher für Gebärdensprache	10	3,2
Hilfsmittel und Produkte für die Mobilität	91	29,4
Hilfsmittel und Produkte zur Orientierung	22	7,1
Hilfsmittel und Produkte zum besseren Verständnis	32	10,4
Sonstige	38	12,3
Totale	309	100,0

Funktionsbeschränkungen und Vergünstigungen

Hier kommen wir zu einem der wichtigsten Punkte des Projekts "Disability Card". Welche Beschränkungen der Funktion und der körperlichen Strukturen kennen die verschiedenen Benefits?

77,1% der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sehen Benefits für Personen mit Behinderung unabhängig zur Art der Beschränkung der Körperfunktionen vor. In den verbleibenden 22,9% werden Benefits nur für bestimmte Arten der Behinderung anerkannt.

Die Einschränkungen motorischer und visueller Art sind die Mehrzahl unter denen, mit welchen die Vergünstigungen und vorgesehenen Leistungen am häufigsten in Verbindung gebracht werden. Vergleichsweise im Hintergrund stehen Benefits für geistige Behinderungen und Beziehungsstörungen.

Beschränkung der Strukturen und Funktionen des Körpers, die Anrecht auf die vorgesehenen Benefits geben (absolute Werte und in Prozent)

Beschränkung	Anzahl	%
Motorische Behinderung mit Gehbehinderung	216	99,1
Motorische Behinderung ohne Gehbehinderung	199	91,3
Sehbehinderung	208	95,4
Geistige Behinderung oder Beziehungsstörungen	181	83,0
Gehörlosigkeit	195	89,4
UNTERSUCHTE EINRICHTUNGEN, GESAMT	218	100,0

Neben der Beachtung der Beeinträchtigungen und Beschränkungen der Funktionen und Strukturen des Körpers setzte die Erhebung als weitere Items den “Wohnort” und die “Einkommengrenze” an.

Die Erhebung bestätigt, dass diese beiden Elemente zur Beschränkung der Benefits, die dem Leiter der Erhebenden bereits bekannt sind, praktisch ausschließlich in der Ausgabe von Abonnements oder Preisnachlässen auf Fahrkarten der städtischen oder außerstädtischen Personenbeförderungsmittel bestehen, auch wenn die Regionen diese Aspekte auf unterschiedliche Weise angegangen sind.

So zum Beispiel sehen die Region Sardinien und die Region Lombardei ein gegliedertes System zur Unterscheidung der Vergünstigungen vor, welche sowohl mit der Einkommengrenze als auch mit der Invaliditätsstufe in Bezug gebracht werden. Andere Regionen bieten Vergünstigungen an, die keine Einkommengrenze kennen, welche lediglich für Senioren über 65 Jahre angesetzt wird. Auch unter diesen Aspekten haben die Regionen recht unterschiedlich entschieden hinsichtlich des Grades der Anzeige der Berechtigten, wobei in bestimmten Fällen auch spezifische gesundheitliche Situationen (Träger von Herzschrittmachern) angegeben werden.

Erforderliche Unterlagen

Zur Ausgabe der Vergünstigungen und der in Betracht gezogenen Leistungen verlangen lediglich 9 Einrichtung keine Unterlagen, aus denen sich die Beschränkung der Funktionen und Strukturen des Körpers ergibt.

113 Einrichtungen dagegen verlangen die Vorlage einer einzigen Unterlage, während 37 Einrichtungen mehrere Unterlagen fordern. Recht bedeutend ist die Anzahl der Einrichtungen (59, entsprechend 27,1% des repräsentativen Querschnitts), die zu diesem Punkt keine Angaben machen, was an einen gewissen Ermessensspielraum denken lässt.

Zu den am meisten verlangten Unterlagen gehören die Invaliditätsbescheinigung, welche die Präsenz von invalidisierenden Zuständen bescheinigen (56,3%), gefolgt vom Parkausweis für Behinderte zum Fahren im Verkehr und zum Parken des Fahrzeugs (22,3%).

Daraus ergibt sich, dass ein Großteil der Unterlagen (78,6%) aus einer vorherigen Ermittlung seitens einer öffentlichen Kommission stammt, welche die Bewertung der invalidisierenden Zustände zur Aufgabe hatte (für zivile Behinderungen, Handicaps, Arbeitsunfähigkeit, Arbeitsleistung für öffentliche Anstalten, Sozialfürsorge, etc.). Was die Fähigkeit voraussetzt, die entsprechenden Protokolle zu lesen. Unter diesem letzteren Aspekt sowie auf eventuelle Schwierigkeiten bezogen, hat die Erhebung keine qualitativen Elemente gesammelt.

Zum letzten Item “sonstige Unterlagen” (betroffene Einrichtungen 12) gehört zum Beispiel die Angabe seitens der didaktischen Arbeitsteams der Klasse zur Präsenz eines oder mehrerer Schüler mit Behinderung, so dass zusätzliche Unterlagen oder Erklärungen anfallen, welche z. B. bei der Ausgabe von Gruppenvergünstigungen verlangt werden.

Erforderliche Unterlagen zur Ausgabe der vorgesehenen Benefits (absolute Werte und in Prozent)

Unterlage	Anzahl	%
Invaliditätsbescheinigung, Bescheinigung Handicap, Unfähigkeit etc.	111	56,3
Parkausweis für Behinderte	44	22,3
Selbsterklärung	11	5,6
Nach Ermessen des Ausgebenden	10	5,1
Sonstige Unterlagen	12	6,1
Gesamt	197	100,0

Abschließende Betrachtungen

Die ersten ermittelten Daten lassen, nach einer weiteren Vertiefung, auf welche bereits in den vorausgehenden Seiten hingewiesen wurde, die Abgrenzung eines Szenariums zu, welches sich durch einige ausreichend konsolidierten Elemente auszeichnet:

- Der Corpus der Benefits kann im Wesentlichen auf essentielle Leistungen der Öffentlichkeit oder auf Leistungen kommerzieller Art zurückgeführt werden (zu denen auch der Zugang und Besuch von Museen gehört).
- Es wurde eine gesteigerte Strenge bei der Definition der Kriterien für mögliche Benefits im Zusammenhang mit wesentlichen Leistungen der Öffentlichkeit (Personenbeförderung) angetroffen.
- Die Benefits bestehen immer noch vorwiegend aus Tarifvergünstigungen oder sind monetärer Art, wogegen Benefits der Vereinfachung zwecks bestmöglicher Nutzung angebotener Leistungen (im Zusammenhang mit der Mobilität, der Kultur oder dem Sport) von marginaler Bedeutung bleiben.
- Bei den Benefits wirtschaftlicher Art ist die Definition, an wen sich die Art der auszubehenden Vergünstigung richten soll, durch ein Splitting geprägt: an Personen mit Behinderungen, an ihre Begleiter oder an beide.
- In der Gesamtheit der Benefits kommt die geringste Bedeutung Personen mit intellektueller Behinderung oder Beziehungsstörungen zu.
- Es fehlt ein vorrangiges Modell in der Phase “Angabe der Kriterien”- “Einreichung der Unterlage”; die für die Kriterien angewandte Methode ist in der Regel die politische Entscheidung einer einzelnen Anstalt, des einzelnen Unternehmens oder der einzelnen Einrichtung.
- Die erforderlichen Unterlagen sind vorwiegend öffentlichen Ursprungs (Kommissionen); da die Palette der möglichen Protokolle oder Bescheinigungen ausgesprochen breitgefächert ist, ergibt sich seitens der einbezogenen Stellen und Fachkräfte die Notwendigkeit spezifischer Kompetenzen.
- Im Panorama der Benefits gibt es kein Element der “gekoppelten” Nutzung oder der Übertragbarkeit der Vergünstigungen (der beim Besuch des Mailänder Fußballstadions San Siro vorgelegte Ausweis berechtigt nicht zur Nutzung identischer Vergünstigungen eines anderen Stadions sondern erfordert die erneute Vorlage des Ausweises).

Dazu kommt eine letztere Anmerkung, die auf bestimmte Tendenzen hinweist:

- Einige Regionen (im Bereich des öffentlichen Verkehrswesens) haben einen spezifischen Pass bereits vorgesehen.
- Trenitalia (und RFI) verwenden eine spezifische “Carta Blu”.
- Der “Parkausweis für Behinderte” – im neuen europäischen Format – wird manchmal als “Card” zu Nutzung bestimmter Benefits verwendet, welche nicht die Mobilität betreffen.

Einige Unternehmen erkennen Benefits (speziell Preisnachlässe) nach Vorlage eines Ausweises zur Mitgliedschaft bei bestimmten Verbänden an.